

MaStR-Newsletter für Netzbetreiber 2026/1

21.01.2026

Wir wünschen Ihnen ein frohes neues Jahr voller Chancen, Erfolge und Zufriedenheit.

1 Aktuelles

1.1 Neue BKG-Daten

Die Daten zu Gemeinde, Landkreis, Bundesland und amtlichem Gemeindeschlüssel (AGS) waren bei vielen Registrierungen veraltet. Um die Datenqualität an dieser Stelle zu verbessern, wurden zusammen mit einer Aktualisierung der Adressdaten mit dem Release am 08.01.2026 die erneute Berechnung der o. g. Daten durchgeführt.

Die Aktualisierung umfasst die folgenden vom Bundesamt für Kartographie und Geodäsie zur Verfügung gestellten digitalen Geodaten:

- Georeferenzierte Adressdaten GA: Aktualitätsstand: 04.2024
- Verwaltungsgebiete 1:25000 VG25: Aktualitätsstand: 31.12.2024
- Postleitzahlgebiete Deutschland (PLZ): 10.2024

Die neu errechneten Gemeinden, Landkreise, Bundesländer und amtlichen Gemeindeschlüssel wurden im MaStR ohne Start einer Netzbetreiberprüfung hinterlegt. Es wurde jedoch ein neues Datum der letzten Aktualisierung am jeweiligen Objekt hinterlegt, so dass die Änderungen bei Interesse identifiziert und heruntergeladen werden können.

2 Netzbetreiberprüfung

In diesem Bereich gibt es keine Neuigkeiten.

3 Neuheiten im MaStR

3.1 Neue Liste „Anlagenbetreiber in meinem Netz“

Mit dem Release am 08.01.2026 wurde den Netzbetreibern unter dem Menüpunkt „Freigegebene und eigene Daten“ eine neue Liste „Anlagenbetreiber in meinem Netz“ zur Verfügung gestellt.



Freigegebene und eigene Daten / Anlagenbetreiber in meinem Netz	
Anlagenbetreiber in meinem Netz	
MaStR-Nr.	Personenart
 ABR951487213011	Natürliche Person
 ABR958691606011	Natürliche Person

Die Liste enthält alle zur Verfügung stehenden Informationen zum Anlagenbetreiber und dessen verantwortlichen Marktakteursvertreter (vMAV). An den Informationen zum vMAV lässt sich häufig erkennen, ob der Anlagenbetreiber sich selbst registriert hat oder von einem Dienstleister registriert wurde.

In der letzten Spalte der Liste finden Sie einen Link zu allen Einheiten dieses Anlagenbetreibers.

3.2 Webbasierter Anhörungsbogen für Anlagenbetreiber

Im Rahmen der Verwaltungsverfahren gegen Anlagenbetreiber, deren Registrierung im MaStR fehlt, stellen wir den Anlagenbetreiber nun einen webbasierten Anhörungsbogen für ihre Stellungnahmen zur Verfügung. Der Anhörungsbogen kann nur über einen spezifischen Link aufgerufen werden, den die Bundesnetzagentur den Anlagenbetreiber in den Schreiben zum Verwaltungsverfahren übersendet.

Um im Jahr 2026 eine große Menge nicht registrierter Einheiten und Anlagenbetreibern an ihre Registrierungspflicht zu erinnern, wird die Bundesnetzagentur monatlich ca. 1.000 Anlagenbetreiber von nicht registrierten Einheiten anschreiben.

Die Ergebnisse aus den Anhörungsbögen werden wir den Netzbetreibern in regelmäßigen Abständen über das Datenübermittlungsverfahren mitteilen, um so einen gemeinsamen Datenstand zu erarbeiten.

Anhörungsbogen

Dieser Vorgang wird bei der Bundesnetzagentur unter dem folgenden Aktenzeichen geführt:

Aktenzeichen * 

4.20.01.03/

Geben Sie zur Kontaktaufnahme die folgenden Informationen an:

Name *

Name

E-Mailadresse *



E-Mailadresse

Telefonnummer



Telefonnummer

Stellungnahme zum Sachverhalt * 

- ☐ Die Registrierung ist erfolgt
- ☐ Die Einheit wurde endgültig stillgelegt
- ☐ Ich bin nicht der Anlagenbetreiber
- ☐ Sonstiges

Nachricht 

Nachricht

Datei auswählen

(Größe max. 100MB; erlaubte Dateitypen: PDF, CSV, XLSX, ODS, PNG, JPG und JPEG)

4 Allgemeines

4.1 Qualitätssicherung bei Duplikaten von Anlagenbetreibern

Die Bundesnetzagentur wird im Jahr 2026 die Qualitätssicherung bei Duplikaten von Anlagenbetreibern intensivieren. Dabei werden wir wie folgt vorgehen:

Wenn ein Duplikat festgestellt wird und bei beiden Anlagenbetreibern Einheiten registriert wurden, dann werden wir die Einheiten unter Nutzung der Funktion des Betreiberwechsels an einem Anlagenbetreiber zusammenfassen. In diesem Fall startet eine neue Netzbetreiberprüfung bei Ihnen mit dem Startgrund bzw. letzten Vorgang „Der Betreiber der Einheit hat sich geändert“. Da es sich in diesem Fall nicht um einen Betreiberwechsel handelt, müssen die Eintragungen zum Betreiberwechsel von der Bundesnetzagentur wieder gelöscht werden. Für eine bessere Nachvollziehbarkeit im Rahmen der Netzbetreiberprüfung, erhalten wir die Informationen zu diesem vermeintlichen Betreiberwechsel bis zum Abschluss der Prüfung und löschen sie erst anschließend.

Die neue Liste „Anlagenbetreiber in meinem Netz“ stellt eine gute Möglichkeit dar, Duplikate von Anlagenbetreibern festzustellen. Sollten Sie dies tun, verwenden Sie zur Meldung des Duplikates, den neu eingeführten Klärungsgrund „Eventuelles Duplikat Anlagenbetreiber“.

Die Möglichkeit die Tickets in Klärung zu geben, finden Sie in den offenen Tickets zu den Einheiten der beiden Anlagenbetreiber. Es sollten alle offenen Tickets zu Einheiten dieser Anlagenbetreiber in Klärung gegeben werden. Es ist nicht notwendig, bereits geprüfte Einheiten in Klärung zu geben. Die Bundesnetzagentur berücksichtigt diese Einheiten bei der Qualitätssicherungsarbeit.

Für den Fall, dass Sie das Duplikat eines Anlagenbetreibers finden und die Einheiten beider Anlagenbetreiber bereits abschließend geprüft sind, können Sie für eine Einheit eine erneute Netzbetreiberprüfung starten und dieses Ticket in Klärung geben.

4.2 Zusammenspiel von MaStR und VDE Norm zu Steckersolargeräten

Die im Dezember veröffentlichte VDE-Norm [DIN VDE V 0126-95](#) für Steckersolargeräte für Netzparallelbetrieb führt zu keinen Änderungen oder Anpassungen der Registrierung von Balkonkraftwerken im MaStR.

Im MaStR gilt weiterhin, dass alle Solaranlagen als steckerfertige Solaranlage (sog. Balkonkraftwerk) registriert werden, die mit einem eigenen Stecker angeschlossen sind und eine installierte Leistung von bis zu 2.000 Watt und eine Wechselrichterleistung von bis zu 800 Watt (800 VA) nicht überschreiten. Im MaStR können mehrere Balkonkraftwerke an einem Standort registriert werden, unabhängig vom Errichtungsort (Dach, Balkon, Garten, etc.) und unabhängig davon, ob sie über einen Zähler angeschlossen sind. Eine Prüfung, ob die technischen Rahmenbedingungen eingehalten werden, findet bei der Registrierung im MaStR nicht statt. Diese Prüfung obliegt den Netzbetreibern.

Das MaStR unterscheidet dabei nicht, mit welcher Art Stecker die Anlage angeschlossen wurde.

Die Bundesnetzagentur schränkt die Aufforderung zur Prüfung bei Balkonkraftwerken auf die Prüfung der Zuständigkeit ein (vgl. Newsletter 2024/3).